

und Ermessen der Interessenten und der vormundtschaftlichen Behörde das wahre Beste der Pflugebefohlenen durch den außergerichtlichen Verkauf nicht gefährdet, vielmehr befördert wird. Ich überlasse Ihnen, diese Deklaration durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7ten Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlcr.

---

(No. 1584.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten Februar 1835., in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes überhaupt, für alle Theile der Monarchie.

**Z**ur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes will Ich, für alle Theile der Monarchie, hierdurch Folgendes bestimmen:

- 1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle, gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubniß-Scheines.
- 2) Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Orts-Polizeibehörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunalbehörde, so wie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirkes, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunalbehörde, von dem Kreis-Landrathe stempel- und sportelfrei erteilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungs-Bemerk erneuert werden.
- 3) Die Erlaubniß zum Beginn der zu I. gedachten Gewerbe soll i allen Fällen versagt werden, wenn
  - a. die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheil der Orts-Polizeibehörde nicht die